



Gemeinde Schöfflisdorf Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021, 19.30 Uhr

Covid-Schutzkonzept

(Stand:30. November 2021)

Ausgangslage

Die Durchführung von Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen ist gemäss Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage zulässig. Bedingung ist, dass gemäss Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage ein entsprechendes Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt wird. Weiter ist eine verantwortliche Person, die die Einhaltung des Schutzkonzeptes überwacht zu definieren

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 wird mit Einhaltung der untenstehenden Schutzmassnahmen durchgeführt.

Grunddaten

Durchführungsort:	Gemeindesaal, Oberdorfstrasse 2 (Dachgeschoss)
Durchführungsdatum:	Dienstag, 7. Dezember 2021
Beginn:	19.30 Uhr (es wird aufgrund der Eingangskontrolle und des Aufnehmens der Kontaktdaten um frühzeitiges Erscheinen gebeten)

1. Grundsätze

- 1.1. Eine Verbreitung von Covid-19 oder anderer Infektionskrankheiten durch Ansteckung von Versammlungsbesucherinnen und -besuchern zu verhindern,
- 1.2. Kranke Personen und solche mit Krankheitssymptomen von einer Versammlungsteilnahme abzuhalten,
- 1.3. Alle Teilnehmenden sind aufgerufen, sich solidarisch zu verhalten und die Regeln des Schutzkonzeptes sowie die allgemein geltenden Hygienevorschriften mit hoher Eigenverantwortung einzuhalten.

2. Hygiene / Maskentragpflicht

- 2.1. Sämtliche Teilnehmende werden angehalten, die Hände zu desinfizieren und die Hygiene- und Abstandsvorschriften (auch mit Masken) wo immer möglich einzuhalten,
- 2.2. Alle Teilnehmer müssen sich mit einer Schutzmaske schützen. Je eine Hygienemaske wird am Eingang an jeden Teilnehmer kostenlos abgegeben,
- 2.3. Personen, die sich weigern, eine Maske zu tragen, können gestützt auf § 20 Abs. 2 Gemeindegesetz von der Versammlung ausgeschlossen werden (ausgenommen sind Personen, die ein Arztzeugnis vorlegen, vgl. Punkt 4.4.),
- 2.4. Für die Besucherinnen und Besucher stehen Desinfektionsmittel am Eingang zur Verfügung.

3. Organisatorisches

- 3.1. Zwischen den einzelnen Sitzplätzen wird trotz Maskentragepflicht ein Sicherheitsabstand von rund einem Meter frei gelassen. Auf einer Saalseite werden je Reihe zwei Stühle zusammengestellt. Diese sind für im gleichen Haushalt wohnende Personen vorgesehen, Sollten die vorbereiteten Sitzplätze für die Teilnehmerzahl nicht genügen, ist ein Zusammenrücken der Stühle zulässig,
- 3.2. Es wird kein Mikrofon benutzt,
- 3.3. Auf eine Abgabe von Versamlungsunterlagen auf Papier wird verzichtet,
- 3.4. Auf einen Apéro wird verzichtet.

4. Schutz gefährdeter Personen

- 4.1. Personen (inkl. Behördenmitglieder und Mitarbeitende), welche sich krank fühlen oder Krankheitssymptome einer Infektionskrankheit aufweisen, werden aufgefordert, zuhause zu bleiben,
- 4.2. Es findet eine Zutrittskontrolle statt, bei welcher alle Personen nach allfälligen Krankheitssymptomen befragt werden,
- 4.3. Für gefährdete Personen besteht kein separater Zugang zum Gemeindesaal,
- 4.4. Für Personen, welche aus nachgewiesenen ärztlichen Gründen keine Maske tragen können, wird – sofern es die Teilnehmerzahl erlaubt - ein separater Sektor mit einem Schutzabstand von 1,5 m eingerichtet. Entsprechende Personen melden diese Situation bereits bei der Eingangskontrolle an und belegen sie mit einem Arztzeugnis,
- 4.5. Personen, welche eine PP2-Maske tragen müssen oder wollen, müssen diese auf eigene Kosten selbst mitbringen (am Eingang werden übliche Hygienemasken abgegeben).

5. Information

- 5.1 Die Publikation des Schutzkonzepts erfolgt spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung amtlich auf der Website der Gemeinde.

6. Contact Tracing

- 6.1 Zur Nachverfolgbarkeit bei einer allfälliger Infektion von Besuchern werden die Teilnehmenden bei der Eingangskontrolle in eine Präsenzliste mit Namen und Vorname eingetragen.
Die Teilnehmenden sind zur Angabe einer Telefonnummer verpflichtet.
Die Präsenzlisten werden nach der Versammlung vierzehn Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet,
- 6.2 Personen, welche nach der Versammlung Krankheitssymptome feststellen, werden aufgefordert, dies umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

7. Allfällige Gäste

- 7.1. Eine Gemeindeversammlung ist nach Art. 14 Abs. 2 Gemeindegesetz grundsätzlich öffentlich. Eine Teilnahme von nicht stimmberechtigten Gästen ist also grundsätzlich möglich. Gleichzeitig besteht in der Covid-Konstellation eine besondere Lage, in welcher notfalls die stimmberechtigte Teilnehmerschaft bevorzugt werden müssen,
- 7.2. Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 Gemeindegesetz (Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung) kann der Gemeindepräsident deshalb gegebenenfalls Gästen die Teilnahme an der Versammlung untersagen, falls eine solche eine geordnete und nicht gesundheitsgefährdende Durchführung in Frage stellen würde,
- 7.3. Allfällige nicht stimmberechtigte Gäste (ausgenommen Pressevertretungen) sind deshalb gebeten und werden von der Eintrittskontrolle dazu aufgefordert, vor dem Eingang zu warten und den Saal erst knapp vor Beginn der Versammlung und nur auf Aufforderung der Eintrittskontrolle hin zu betreten. Sie werden – sofern noch Plätze zur Verfügung stehen – an speziell für Gäste vorgesehene Plätze geleitet (damit das Stimmenzählen nicht erschwert wird).

8. Verantwortlichkeit

- 8.1 Das Covid-Schutzkonzept wurde vom Gemeinderat verabschiedet, für die Einhaltung und Umsetzung sowie als Kontaktperson ist die Gemeindeschreiberin oder ihre Stellvertreterin zuständig.

Schöfflisdorf, 30. November 2021

Kurzfristige Änderungen aufgrund veränderter Situation bzw. Vorschriften bleiben vorbehalten!